

# Handels- und Gesellschaftsrecht

Folien XII –  
Kommanditgesellschaft

# Die KG

- Ist Personenhandelsgesellschaft wie die OHG
  - Weitgehender Verweis auf OHG- Recht in § 161 HGB
  - Kaufmännisches Gewerbe erforderlich (§ 1 II)
  - Handelsregistereintragung ist Pflicht, Wirkung: Wie bei OHG
- Besonderheit ggü OHG: Gesellschafter mit unterschiedlicher Haftungsregelung
  - Komplementäre oder phG:
    - Volle persönliche Haftung
    - Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis kraft Gesetzes
    - Rechtsstellung wie OHG-Gter
  - Kommanditisten:
    - Beschränkte Haftung auf eine Haftsumme
    - Gesetzlicher Ausschluss von Geschäftsführung und Vertretung
    - Mitwirkung bei außerordentlichen Geschäften (§ 164)

# Kommanditisten:

- Wesentliche Befugnisse der Kommanditisten:
  - Mitentscheidung bei außergewöhnlichen Geschäften, § 164 iVm § 116
  - und Grundlagengeschäften (Vertragsänderung)
  - Einsichtsrecht nach § 166, zutr. Ansicht nach zu ergänzen um Auskunftsrecht
    - So jetzt auch BGH II ZB 11/15
  - Recht zur Feststellung des Jahresabschlusses (BGHZ 132, 263)
- In der Grenzen der Kernbereichslehre dispositiv
- In der Massen-KG Inhaltskontrolle des Vertrages nach § 242 BGB

# Kommanditisten – begrenzte Befugnisse

- In der Massen-KG verbreitet und nicht unzulässig:
  - Mittelbare Beteiligung („kupierte KG“)
  - Ein phG, ein (rechtlicher) Kommanditist
  - Kommanditist hält Anteile treuhänderisch für Anlage-Gesellschafter
    - Geschäftsbesorgung, § 675 -> Auftragsrecht
    - Anspruch des Treuhänders auf Aufwendungsersatz, § 670: Anleger zahlen die Einlage!
    - Anspruch der Anleger auf Herausgabe des Erlangten, § 667: Anleger erhalten die Gewinne
  - Im Ergebnis Gleichstellung mit der unmittelbaren Beteiligung
  - Aber Mitverwaltungsrechte können nur über den Treuhänder wahrgenommen werden
  - Haftungsabwicklung?

# Erweiterte Befugnisse?

- Einräumung von Geschäftsführungsbefugnis möglich
- Keine organschaftliche Vertretungsmacht
- Wohl aber Prokura oder Generalvollmacht
- Auswirkung auf die beschränkte Haftung?
  - Gleichlauf von Herrschaft und Haftung?
  - Rektorfall BGHZ 45, 204
    - Keine Regel, dass derjenige, der herrscht, auch haftet
    - Bewusste Entscheidung des Gesetzes für Dispositionsfreiheit
    - Müsste sonst auch umgekehrt gelten (nicht vertretungsberechtigter OHG- Gter)

# Haftung des Kommanditisten

- Unterscheidung: Innen- und Außenhaftung
  - Innenhaftung: Anspruch der Gesellschaft
  - Außenhaftung: Anspruch des Gesellschaftsgläubigers
- Ungenaue Formulierung in § 161 („Betrag einer Vermögenseinlage“)
  - zB bei Sacheinlage: Was ist Haftungsgegenstand, wie hoch der Haftungsumfang?
- Nach außen maßgebend ist der in der Eintragung genannte Betrag, § 172 I.
- Unterscheidung zwischen Haftsumme (Außenverhältnis) und Einlage (Innenverhältnis)

# Haftung des Kommanditisten

- Innenhaftung:
- Einlage im Verhältnis zur Ges. kann jeder Vermögensgegenstand sein
- Schuld gegenüber der Gesellschaft, zu leisten ist exakt der im GesV vereinbarte Gegenstand (zB Sache, Patent, Dienstleistung)
- Ges hat Erfüllungsanspruch

# Haftung des Kommanditisten

- Außenhaftung:
- Dem Gläubiger haften:
  - Die KG nach § 124
  - Die phG's nach § 128
  - Der Kommanditist nach § 171 I, § 172 bis zur Höhe der Haftsumme,
- Nicht etwa nur mit der Einlage!
  - Gläubiger kann also nicht nur in den Einlagegegenstand vollstrecken,
  - sondern in das gesamte Vermögen des Komm., aber beschränkt auf die im HR verlautbarte Summe.
- Wichtig: In der Insolvenz der Gesellschaft Durchsetzung durch den Insolvenzverwalter, § 171 II



# Haftung des Kommanditisten

- Die Außenhaftung endet, wenn der Kommanditist die Einlage geleistet hat, § 171
  - Beweislast: Kommanditist
- Dabei ist im Außenverhältnis die Haftsumme maßgebend
- Entscheidend also, dass Wert in entsprechender Höhe zugeführt wurde
  - Bei Sacheinlage also Wertprüfung erforderlich
- Ob das der Vereinbarung entsprach, ist nach außen nicht wichtig
  - Ggf. Ausgleich im Innenverhältnis

# Haftung des Kommanditisten

- Haftung lebt wieder auf bei:
  - Rückgewähr der Einlage
  - Entnahme trotz negativem Kapitalanteil, § 172 IV
- Auch hier gilt: Wertmäßige, nicht gegenständliche Betrachtung!
  - zB verdeckte Gewinnausschüttung
  - Rückgewähr ist auch Abfindung bei Ausscheiden
    - Nicht jedoch Kaufpreis bei Anteilsveräußerung
- Nachhaftung nach Ausscheiden: 5 Jahre, § 160.

# Haftung vor Eintragung

- Geregelt in § 176
- KG kann durch Tätigkeitsaufnahme entstehen
  - Sofern nicht nach §§ 2, 3 oder § 105 II Eintragung konstitutiv
  - Dann gilt die Vorschrift nicht, § 176 I 2
- Wie haftet bei nicht eingetragener KG der Kommanditist?
  - Allgemeine Regeln -> § 15 I?

# Haftung vor Eintragung

- Nach allg. Regeln volle persönliche Haftung nach § 15 I iVm § 162 HGB
  - § 176 beschränkt das auf den Fall, dass Komm. der Tätigkeitsaufnahme zugestimmt hat
  - Und Kenntnis des Dritten schadet
- Insofern ähnlich § 15 HGB
- Daher dieselben Ausnahmen:
  - Keine Anwendung auf deliktische Ansprüche (Vertrauensschutz!)
  - Keine Anwendung auf GmbH & Co KG

# Nicht eingetragener Eintritt

- § 176 II: Norm gilt entsprechend
- Setzt voraus:
  - Bestehen einer Ges., sonst gilt ja § 28
    - Bestehende OHG genügt
    - Auch GbR, wenn Beitritt § 1 II auslöst
  - Eintritt = Begründung neuer Mitgliedschaft
    - Erwerb existierender Anteile kein Fall des § 176 II
    - Kein § 176 bei Anteilsumwandlung von pHG in Komm., BGHZ 66, 98
    - Kein § 176 bei Anteilsübertragung unter Lebenden (str. aA BGH NJW 1983, 2259)
    - Kein § 176 bei Nachfolge von Todes wegen (hier auch BGHZ 108, 187 dagegen)
  - Nichtkenntnis des Dritten von der Komm.-Beteiligung
- Nicht:
  - Zustimmung zur Geschäftsfortsetzung, unpraktikabel.

# Rechtsfolge

- Unbeschränkte Haftung nach außen wie OHG-Gter
  - Für Verbindlichkeiten, die zwischen Beitritt und Eintragung begründet wurden
  - Keine Haftung für Altverbindlichkeiten
- Nach innen weiter Komm.- Stellung
- Rechtsfolge bei Nachholung der Eintragung:
  - Nach Eintragung nur beschränkte Haftung gem. §§ 171, 172 für Neuverbindlichkeiten
  - Str. sind die bereits begründeten Verbindlichkeiten:
    - Wegfall der Haftung oder Nachhaftung analog § 160?

# Vertragsgestaltung

- § 176 II ist problematisch
- Haftung unerwünscht, Einstellung des Geschäfts nicht möglich
- Norm ist nicht abdingbar
- Abhilfe durch Vertragsgestaltung?

# Zusammenfassung

- Drei „Aggregatzustände“ der Haftung:
- Kommanditist nicht eingetragen:
  - Haftung nach § 176!
- Kommanditist eingetragen, aber noch nicht gezahlt:
  - Haftung bis zur Haftsumme!
- Kommanditist eingetragen und bezahlt:
  - Gar keine Haftung!